



SATZUNG

des Heimatvereins Grünheide (Mark) e.V.

Stand 25.02.2017

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen " Heimatverein Grünheide (Mark) e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Grünheide
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt/Oder unter der Register Nr. 2925 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.94.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein fördert die Heimatpflege und Heimatkunde insbesondere durch
 - die Gestaltung und Betreibung der Heimatstube
 - die Herausgabe von Publikationen, wie der Grünheimer Hefte mit Beiträgen zur Geschichte und Gegenwart
 - die Durchführung von Veranstaltungen und Ausstellungen des Heimatvereins
 - die Durchführung von Forschungsarbeiten, die dem Förderungszweck dienen
 - die Zusammenarbeit mit den ortsansässigen Schulen
 - die Archivierung von Beiträgen zur Grünheimer Geschichte
 - die Traditionsbewahrung der örtlichen Gestaltung und die Erhaltung geeigneter Objekte in diesem Sinne einschließlich des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
 - die Unterstützung der Durchsetzung von Maßnahmen zum Naturschutz und der Landschaftspflege
 - die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen
 - und andere dem Zweck dienenden Aufgaben
- (2) Der Verein kann Praktikumsplätze und Zivildienstplätze entsprechend den gesetzlichen Anforderungen zur Verfügung stellen.
- (3) Der Verein kann zur Verwirklichung der Satzungszwecke Fördermittel, Leistungen des Arbeitsamtes (AFG) in Form von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und sonstige unterstützende Maßnahmen in Anspruch nehmen.
- (4) Der Verein kann Nebenstellen eröffnen, die dem gleichen satzungsgemäßen Zwecke dienen

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, die sich aus ihrer Mitgliedschaft begründen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins nicht entsprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Betreibung von Zweckbetrieben ist nur dann zulässig, wenn entsprechend der Abgabeordnung
 - der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb nur dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu unterstützen;
 - die Verwirklichung der Zwecke einen solchen Geschäftsbetrieb notwendig macht;
 - der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu nichtbegünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt, als bei der Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
 - natürliche und juristische Personen
 - Körperschaften des öffentlichen Rechts, die die in dieser Satzung festgelegten Ziele unterstützen.
- (2) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller schriftlich Widerspruch einlegen. Eine endgültige Entscheidung trifft dann die nächste Mitgliederversammlung. Für die Dauer von 2 Jahren ist für die Neuaufnahme die Einstimmigkeit des Vorstandes erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch Austritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, er wird nach 2 Monaten wirksam;
 - durch Streichung durch die Mitgliederversammlung mit 2/3- Mehrheit auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes bei Verstoß gegen die Satzung des Vereins;
 - bei Beitragsrückstand von mehr als 1 Jahr trotz entsprechender Mahnung;
 - durch Tod bzw. Auflösung der Mitgliedschaft.
- (4) Vor dem Streichungsbeschluss muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. Rechtfertigung gegeben werden, über den die Mitgliederversammlung dann endgültig entscheidet. Der ordentliche Rechtsweg ist dadurch nicht ausgeschlossen.
- (5) Auf Vorschlag des Vorstandes und der Mitgliederversammlung kann die Mitgliederversammlung natürliche Personen, die sich um Förderung des Vereins verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernennen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und zu sprechen. Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht.
- (2) Die Mitglieder haben die in der Beitragsordnung festgesetzten Beiträge im I. Quartal des Jahres zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.
- (3) In Funktion können nur natürliche Personen gewählt werden.

§ 6 Gremien des Vereins

Die Gremien des Vereines sind

-
- die Mitgliederversammlung;
 - der Vorstand;
 - die Kassenprüfer.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Gremium des Vereines.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 4 Wochen einzuberufen.
- (3) Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
- (4) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - Beratung von Grundsatzfragen;
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vorstandes;
 - die Wahl und Entlastung des Vorstandes sowie der Kassenprüfer;
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - die Beschlussfassung über die Beiträge-, Geschäfts- und Finanzordnung.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Den Vorstand bilden der Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und der Kassenwart. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Immer 2 Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Auf Vorstandsbeschluss kann die Vertretungsberechtigung für Sachfragen delegiert werden. Über die Verwendung von Beiträgen bis 250,00 € kann der Vorsitzende entscheiden. Bei Ausgaben über 250,00 € entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Zustimmung des Kassenwärts über die Zahlungsfähigkeit muss vorher eingeholt werden.
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig.

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand einen Nachfolger kooperieren. Es müssen aber über 50% der Vorstandsmitglieder im Vorstand nach § 26 BGB und im gesamten Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt worden sein.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Beschluss Protokoll anzufertigen, das auf Verlangen von den Mitgliedern eingesehen werden kann. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (2) Alle Beschlüsse, außer den in dieser Satzung anders geregelten, werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Der Vorstand und die Kassenprüfer werden in offener Abstimmung in der Mitgliederversammlung gewählt

§ 10 Vermögen

Das Vermögen des Vereins besteht aus den Mitgliedsbeiträgen, materiellen und finanziellen Zuwendungen von öffentlichen Zuwendungsgebern und Spendern sowie aus Einnahmen, die sich aus der Bewirtschaftung der zur Verfügung gestellten kommunalen Objekte ergeben.

Die Mitgliedsbeiträge bestehen aus dem Jahresbeitrag von 15,00 €. In besonderen Härtefällen kann der Vorstand auf begründeten Antrag den Beitrag geringer festsetzen. Der Jahresbeitrag darf von der Mitgliederversammlung jährlich neu festgesetzt werden.

§ 11 Die Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse und die Buchführung mindestens einmal jährlich zu prüfen; das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und haben das Recht, Empfehlungen zu geben oder Auflagen zum Finanzgebaren zu erteilen.

§ 12 Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen ist die 2/3- Mehrheit der erschienenen Mitglieder einer auch zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung notwendig.

§ 13 Auflösung des Vereines

- (1) Für den Beschluss zur Auflösung des Vereines ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung notwendig.

(2) Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Grünheide(Mark), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 28.Januar 1995 beschlossen.

Der § 10 wurde auf der Wahlversammlung am 15.Februar 2003 bezüglich des Beitragssatzes auf 15,00 € verändert.

Der § 8 Abs.1 und § 9 Absätze 1 und 3 wurden auf der Mitgliederversammlung am 29.08.2009 verändert.

Die Namensänderung von „Orts- und Heimatverein Grünheide (Mark) e.V.“ in „Heimatverein Grünheide (Mark) e.V.“ im § 1 Abs.1 der Satzung und Streichung des 3. Anstrichs im § 2 Abs. 2 „– die Voraussetzung für standortgerechten Tourismus“ wurden auf der Mitgliederversammlung am 30. 01. 2010 verändert.

Die § 2 Abs. 1 und 2, § 3 Abs. 1 und § 13 Abs. 2 wurden auf der Mitgliederversammlung am 25.02.2017 bezüglich der Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit des Vereins sowie der Weitergabe des Vermögens bei Auflösung des Vereins an die Gemeinde Grünheide (Mark) gemäß Mustersatzung auf Forderung des Finanzamtes geändert. Die § 9 (4) und 12 hinsichtlich der Beschlussfähigkeit und § 8 (1) hinsichtlich der Erhöhung Entscheidungsbefugnis des Vorsitzenden von 125,00 € auf 250,00 € wurden aus Zweckmäßigkeitsgründen ebenfalls geändert.